

Wichtige Hinweise für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen

Bei Ausschreibungsverfahren ist die Sicherstellung der Chancengleichheit Voraussetzung für einen gesunden Wettbewerb. Die sehr engen rechtlichen Rahmenbedingungen fordern eine transparente Abwicklung des Vergabeverfahrens und lassen bei der Auslegung formeller Anforderungen keinen Ermessensspielraum. Unvollständige Angebote sind deshalb zwingend auszuschließen. Selbst wenn der Angebotpreis besonders günstig ist und der Formfehler unbedeutend erscheint, ist die Auftragsvergabe auf ein solches Angebot vergaberechtswidrig. Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die häufigsten Fehler und sollten deshalb bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen unbedingt beachtet werden.

Checkliste für die Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen		✓
1	Achten Sie bei der Wahl des Vergabeverfahrens darauf, dass eine aktuelle Kostenberechnung vorliegt.	
2	Wählen Sie unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Wertgrenzen (Vergabeordnung, VOB, Zuschussrichtlinien) die zutreffende Vergabeart und begründen sie dies im Vergabevermerk.	
3	Verwenden Sie ausschließlich die Vertragsunterlagen und Formblätter der Stadt Ingolstadt.	
4	Achten Sie darauf, dass den Ausschreibungsunterlagen nur die für diese Maßnahme benötigten Formblätter beigelegt werden. Nicht benötigte Formblätter und fremde Vertragsbedingungen (Architekten, Planer) sind zu entfernen.	
5	Die Namen von Nachunternehmer sind grundsätzlich nur von den Bietern der engeren Wahl zu fordern. In der Regel sind die Namen der Nachunternehmer im Rahmen der Angebotswertung abzufragen. In den Ausschreibungsunterlagen ist das Nachreichen der Nachunternehmerangaben auf Verlangen innerhalb von 7 Werktagen vorzusehen.	
6	Angaben zur Preisermittlung (KFB 1a, KFB 1b, KFB 2) sind grundsätzlich nur von den Bietern der engeren Wahl zu fordern. In den Ausschreibungsunterlagen das Nachreichen der Preisermittlungsgrundlagen (KFB 1a, KFB 1b, KFB 2) auf Verlangen innerhalb von 4 Werktagen vorzusehen.	
7	Überprüfen Sie, ob in der Baubeschreibung und im Leistungstext vertragliche Regelungen enthalten sind, die im Widerspruch zu den Regelungen der ZVB, BVB und ZTVs stehen.	
8	Überprüfen Sie die Notwendigkeit von Vertragsstrafen und Sicherheitsleistungen.	
9	Nehmen Sie Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln nur auf, wenn innerhalb der Ausführungsfrist erheblich Preisänderungen zu erwarten sind.	
10	Übernehmen Sie keine vorformulierten Leistungstexte von Herstellern und Lieferfirmen. Darin sind häufig Produktmerkmale vorgegeben, die nur vom eigenen Produkt erfüllt werden.	
11	Achten Sie auf eine produktneutrale Leistungsbeschreibung. Leitfabrikate sollten nur in begründeten Ausnahmefällen vorgegeben werden. Nehmen Sie im Leistungstext keine Fabrikats- und Typabfragen auf. Sollte dennoch eine Fabrikats- und Typabfrage notwendig sein, ist unbedingt das Formblatt „V-IN 11 Leitfabrikat“ beizulegen.	
12	Achten Sie darauf, dass keine Preisabfragepositionen enthalten sind. Alternativpositionen dürfen nur im Zusammenhang mit entsprechenden Grundpositionen abgefragt werden. Bedarfspositionen dürfen nur aufgenommen werden, wenn dafür ein besonderer Grund vorliegt und darauf in der Leistungsbeschreibung hingewiesen wurde.	
13	Bei Stundenlohnarbeiten sind nur Tätigkeitsgruppen vorzusehen, deren Tätigkeitsmerkmale für eine ordnungsgemäße Ausführung der Leistung nötig sind und zur üblichen Personalausstattung eines entsprechenden Betriebes gehören.	
14	Bei Beschränkten Ausschreibungen sollen keine Bieter eingeladen werden, deren Auslastung bereits die Grenzen ihrer betrieblichen Möglichkeiten erreicht haben.	